

Geschäftsordnung des Landessportbundes Sachsen e.V. in der Fassung vom 29.03.2019 ¹



§ 1 Anwendungsbereich

1. Der Landessportbund Sachsen e. V. (LSB) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung für die in § 1, Absatz 2 genannten Organe.
2. Die Geschäftsordnung gilt für die im § 10 der Satzung des LSB genannten Organe Hauptausschuss, Präsidium und Vorstand sowie für die im § 19 der Satzung des LSB genannten Ausschüsse.
3. Die Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung des LSB keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

§ 2 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Versammlungen, Sitzungen bzw. Tagungen werden, soweit die Satzung die Einberufung nicht einem einzelnen Organ überträgt, durch den jeweiligen Präsidenten/Ausschussvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten bzw. Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, soweit die Satzung des LSB nichts anderes bestimmt, mindestens 10 Tage vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. In begründeten, dringenden Fällen kann die Einberufung einer Versammlung, Sitzung bzw. Tagung auch mündlich, telefonisch oder telegrafisch vorgenommen werden.
4. Die Versammlung, Sitzung bzw. Tagung muss durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangen, soweit die Satzung des LSB nichts anderes bestimmt.
5. Die mit der Einberufung bekannt gegebene Tagesordnung kann, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen des betreffenden Gremiums ergänzt bzw. zu Beginn der Versammlung, Sitzung oder Tagung per Beschluss geändert werden. Der Versammlungsleiter bringt die Tagesordnung zur Abstimmung.

§ 3 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

1. Die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses richtet sich nach der Satzung des LSB § 14, Absatz 4.
2. Die anderen genannten Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Jedes Mitglied des betreffenden Organes hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Prüfung der Beschlussunfähigkeit einer laufenden Versammlung, Sitzung oder Tagung muss beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist unzulässig.
5. Ist aus Gründen der Beschlussunfähigkeit eine Versammlung, Sitzung bzw. Tagung aufgelöst worden, ist eine neue Versammlung, im Falle des Hauptausschusses innerhalb von vier Wochen, bei den anderen Gremien innerhalb von 14 Tagen, einzuberufen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jegliches Geschlecht.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen werden vom Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Ausschussvorsitzenden, dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden oder einem von ihnen jeweils bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
2. Sind die unter 1. genannten Personen verhindert und ist eine ordentliche Einberufung entsprechend § 2, Absatz 1 erfolgt, wählen die anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter.
3. Betreffen Aussprachen bzw. Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte den Versammlungsleiter persönlich, ist die Versammlungsleitung einer anwesenden, zur Leitung berechtigten Person, zu übertragen.
4. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufs der Versammlung, Sitzung bzw. Tagung erforderlich sind. Ist die Durchführung der Veranstaltung unter diesen Aspekten gefährdet, kann der Versammlungsleiter Rednern das Wort entziehen, Unterbrechungen bzw. die Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche gegen diese Entscheidungen, die unmittelbar ohne Begründungen vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Aussprache.
5. Nach der Eröffnung der Versammlung, Sitzung bzw. Tagung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie Beschlussfähigkeit fest und gibt das Ergebnis zu Protokoll.
6. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in festgesetzter Reihenfolge zur Beratung bzw. Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen. Nach der Aussprache, möglicherweise vor Beginn der Abstimmung, können der Berichterstatter bzw. der Antragsteller noch einmal das Wort ergreifen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung wird eine Rednerliste erstellt. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Alle zur Versammlung, Sitzung bzw. Tagung ordentlich geladenen Mitglieder dürfen sich an der Aussprache beteiligen; sie dürfen sich nicht beteiligen, wenn es um Entscheidungen materieller Art geht, die sie persönlich betreffen.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird vom Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, jedoch erst nachdem der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.
2. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört zu werden; in der Regel eine Für- und Gegenrede.
3. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.
4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und falls erforderlich, Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge, Antragsform, Antragsfrist

1. Anträge an die im § 1, Absatz 2 genannten Organe kann jedes stimmberechtigte Mitglied des betreffenden Organs stellen.
2. Soweit die Form und Frist für die Einreichung von Anträgen nicht bereits durch die Satzung geregelt wird, sollen Anträge eine Woche vor Beginn der Versammlung, Sitzung bzw. Tagung schriftlich oder per E-Mail eingebracht werden.
3. Beschlussanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und mit diesem in innerem Sachzusammenhang stehen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
2. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Über Dringlichkeitsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.
4. Anträge zur Aufhebung bzw. Veränderung bereits gefasster Beschlüsse gelten als Dringlichkeitsanträge, soweit es keine Anträge nach § 7 Nr. 3 der Geschäftsordnung sind.
5. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind außerhalb der Rednerliste unter Berücksichtigung des § 7, Absatz 2 der Geschäftsordnung abzustimmen.
2. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Beendigung der Debatte stellen.
3. Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der vorgesehenen Redner bekannt zu geben. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitesten Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der weitest gehende Antrag ist, kann der Versammlungsleiter die Versammlung selbst oder auf Antrag darüber abstimmen lassen.
3. Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
4. Insoweit die Satzung des LSB nichts anderes bestimmt, erfolgen Abstimmungen offen. Auf Antrag kann jedoch auch eine andere Form der Abstimmung beschlossen werden.
5. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen nicht in die Berechnung zur Ermittlung der einfachen Mehrheit einbezogen.
6. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antrag namentlich oder geheim wiederholt werden, wenn die Zweifel nach Einschätzung des Versammlungsleiters begründet sind.

§ 11 Beschlüsse

1. Beschlüsse des Vorstandes mit besonderer Auswirkung bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des LSB. Auf Antrag können Vorstandsbeschlüsse durch das Präsidium mit einer 2/3-Mehrheit aufgehoben werden.
2. Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail herbeigeführt werden. Der Beschluss über ein solches Verfahren bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss in der Sache bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Ausschüsse

1. Die Ausschüsse setzen sich aus Experten in dem jeweiligen Fachgebiet zusammen.
2. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Präsidium berufen bzw. abberufen. Die übrigen Mitglieder werden in Abstimmung mit der Geschäftsleitung durch den Vorsitzenden berufen bzw. abberufen. Die Amtsperiode für die Berufung kann über die Wahlperiode des LSB von vier Jahren hinausgehen.
3. Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben unter Aufsicht des Präsidiums in eigener Verantwortung wahr. Sie haben die Beschlüsse des Landessporttages, des Hauptausschusses und des Präsidiums des LSB zu beachten.
 - Beschlüsse der Ausschüsse in die Organisation (Ausschusswirkung) werden erst wirksam, wenn sie durch das Präsidium beschlossen worden sind.
 - Zu bestimmten Schwerpunktthemen kann das Präsidium den Ausschüssen Aufgaben erteilen.
4. Die Ausschüsse tagen entsprechend der Festlegung ihrer Ausschussordnung.
 - Für die Abwicklung der Tagungen gilt die Geschäftsordnung des Landessportbundes. Die Protokolle der Ausschusstagungen sind der Geschäftsleitung zur Aufbereitung und Kontrolle für das Präsidium drei Wochen nach der Beratung zuzustellen.

§ 13 Protokollierung

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung, die Beschlüsse im Wortlaut, Schwerpunkte der Aussprache und Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
2. Protokolle der Hauptausschusstagung sind spätestens vier Wochen nach der Tagung den Versammlungsteilnehmern in Abschrift zuzustellen. 14 Tage nach der Zustellung erlischt die Einspruchsfrist.
3. Protokolle der anderen Gremien werden zu Beginn der nächstfolgenden Veranstaltung durch die Teilnehmer bestätigt.
4. Die Protokolle sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Geschäftsordnung wird vom Hauptausschuss des LSB beschlossen und tritt nach Beschlussfassung in Kraft.
2. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind an das Präsidium zu richten und von diesem zur Beschlussfassung im Hauptausschuss vorzulegen.